

# Das öffentliche Leben der Stadt Wangen an der Aare im ausgehenden 16. Jahrhundert : zur 700-Jahr-Feier und 550-jährigen Zugehörigkeit zum Stände Bern

Autor(en): **Flatt, Karl H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **19 (1957)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-243419>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DAS ÖFFENTLICHE LEBEN DER STADT WANGEN AN DER AARE IM AUSGEHENDEN 16. JAHRHUNDERT

*Zur 700-Jahr-Feier und 550-jährigen Zugehörigkeit zum Stande Bern*

von Karl H. Flatt

Der Kanton Bern besitzt wenig Urkunden, welche ins Hochmittelalter weisen<sup>1</sup>. Das obere Aaregebiet wurde nämlich durch die frühe Klosterkultur der Ost- und Westschweiz nur recht schwach berührt. Die einheimischen Klöster, die in der Regel erst im 11./12. Jahrhundert entstanden, widmeten sich in erster Linie der Agrikultur. Einzig die Stadt Bern, welche in glänzender Entwicklung zum Haupt der burgundischen Eidgenossenschaft aufstieg, stellte seit dem 13. Jahrhundert eine große Anzahl Urkunden aus. Umso ärmer an solchen Schätzen, die einem Archiv zur Zierde gereichen, sind hingegen die bernischen Landstädtchen, insbesondere auch Wangen an der Aare. Ein einziges Schriftstück im Archiv der Burgerschaft reicht noch knapp ins Spätmittelalter hinein: Landvogt Ulrich Füre<sup>2</sup> schlichtet darin 1487 einen Feldfahrtstreit zwischen Wangen und Wangenried. Die Urkunden aus dem 16. Jahrhundert lassen sich an zwei Händen aufzählen. So dürfen wir uns denn glücklich schätzen, daß sich im Bürgerarchiv vier Jahrrechnungen des ausgehenden 16. Jahrhunderts erhalten haben, welche Licht auf die noch unerhellte Geschichte Wangens werfen. Wenn damals auch schon 3½ Jahrhunderte seit der Stadtgründung verfloßen waren, so sind diese Rechnungen doch recht wertvoll und lassen auf frühere Zustände schließen. Gerade Verwaltungsangelegenheiten, Buß- und Zolltarife, Bodenzinse usf. blieben Jahrhunderte hindurch gleich und paßten sich der Geldentwertung nicht an. Dies war ja einer der Hauptgründe für den Niedergang des Adels.

Die Grafen von Kyburg hatten wahrscheinlich bei der Gründung Wangens Mitte des 13. Jahrhunderts dem neuen Städtchen keine Handfeste ausgestellt. Jedenfalls hat sich keine Spur von einer solchen erhalten. Da der kyburgische Vogt wohl zugleich auch Vorsitzender der Burgerschaft war und es keinen

<sup>1</sup> Die älteste, wenn auch gefälschte, Urkunde im Berner Staatsarchiv ist der Schirmbrief König Heinrichs IV. für das Kloster Rüeggisberg von 1076. Aus dem 12. Jahrhundert findet sich dort ein halbes Dutzend Pergamente. Vgl. Dr. R. von Fischer in der Berner Zeitschrift 1940, 142 ff.

<sup>2</sup> Die solothurnischen roten Ratsmanuale nennen ihn abwechselnd Ulrich, Sulpicius und Hans Füre oder Furni!

Schultheißen gab<sup>3</sup>, genügten sicher Instruktionen durch die Grafen<sup>4</sup>. So konnten sich denn die Bürger von Wangen recht weniger Privilegien erfreuen. Immerhin besaßen sie seit alters her das Recht, einen Böspfennig (Ohmgeld) und Zinse zu erheben, die Allmend gehörte ihnen zu eigen, und sie durften auch Feldfahrt, Wunn, Weide und Brennholz auf den Propsteigütern nutzen. Twing und Bann (d. h. die Grundherrschaft)<sup>5</sup>, Hochwald, Mühle und Bodenzinse aber standen der Benediktiner-Propstei zu, deren erste urkundliche Erwähnung aus dem Jahr 1257 unsere Gemeinde bekanntlich zum Anlaß einer 700-Jahr-Feier genommen hat.

Erst Bern stellte am 21. April 1501 auf Bitte einer Abordnung aus Wangen dem Städtchen eine Handfeste aus<sup>6a</sup>, in welcher der Burgerschaft die Wahl des Burgermeisters und eines sechsköpfigen Rats zugestanden wurde. In einem Brief vom Augustinustag 1441, welcher Bern um Ermäßigung der Telle ersuchte, begegnen uns diese Behörden erstmals. 1474 und 1477 erhielt der Burgermeister von Wangen (fortan mit BM abgekürzt) in Solothurn Ehrenwein. Vielleicht war dessen Wahl bis 1501 Sache des Landvogtes<sup>6b</sup>. — Anwendungen der 23 verschiedenen Artikel des neuen Stadtrechtes werden wir in der Folge in den genannten BM-Rechnungen finden. Eine weitere Klärung der verworrenen Rechtsverhältnisse brachte die Reformation: der Staat Bern übernahm sowohl Güter und Rechte als auch Pflichten der Propstei Wangen. Im Wesentlichen blieb dann diese Ordnung für 270 Jahre bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft bestehen.

### *Die öffentlichen Ämter*

Alljährlich im Januar oder anfangs Februar versammelte sich die Gemeinde der erwachsenen Bürger in Gegenwart des Landvogtes, des Land-

---

<sup>3</sup> Im Gegensatz etwa zu Huttwil, wo der Schultheiß aber zur Kyburgerzeit nur geringe Befugnisse hatte. (Siegel des Niclaus Kun in «Berner Zeitschrift» 1939, 95.)

<sup>4</sup> Dr. jur. Oskar Däppen spricht in seiner Arbeit «Verfassungsgeschichte der Berner Landstädte nach den Fontes rerum Bernensum» im AHVB 1929 die Meinung aus: «Für Wangen wird außer dem Vogt überhaupt nur der Amtmann erwähnt, der urkundlich die Gerichtsbarkeit versah und somit das Schultheißenamt innehaben mußte.» Dabei geht er von einem Passus des Burgrechtsvertrages zwischen Wangen und dem Kloster Thunstetten vom 9. August 1320 aus, wo es heißt: «... daß sie vor unsern Vögten zu Wangen noch Amtleuten zu Recht sollen stehen.» Däppen nimmt an, es handle sich hier um zwei verschiedene Ämter, ich dagegen sehe darin nichts als eine allgemeine Floskel. Der genannten Ansicht widerspricht auch eine Urkunde vom 11. Mai 1342, wo Heinrich Sachs «unser vogt und amptman ze Wangen» genannt wird.

<sup>5</sup> In bezug auf die Stadtflur spricht Oskar Däppen die Vermutung aus, sie habe in Wangen dem kyburgischen Stadtherrn gehört. Daß dem nicht so ist, sagen uns die Urbarien der Propstei.

<sup>6a</sup> Original im Archiv der Burgerschaft Wangen a. d. A.

<sup>6b</sup> Dies vermute ich deshalb, weil in der Handfeste gar nichts steht, was einer Bestätigung des alten Rechtes der Burgermeister-Wahl durch die Gemeinde gleichkommt. Die Trennung der Verwaltung von Stadt und Amt Wangen nahm Bern wahrscheinlich, wie übrigens in Lenzburg, gleich bei der Erwerbung des Gebietes vor, wobei das kleine Gericht Wangen territorial zur Grafschaft erweitert wurde, welche an die Stelle des alten Landgerichtes Murgenthal trat.

schreibers und des Predikanten. Der abtretende BM hatte seine Jahrrechnung abzulesen und genehmigen zu lassen. Darauf schritt man zur Ämterneubsetzung. Oft wurde der Amtsinhaber bestätigt — eine zweijährige Amtsperiode war ungeschriebenes Recht — oder dann einer der innern Vierer mit Handmehr zum BM gewählt<sup>7</sup>. Der BM hatte nach Weisung der Handfeste die Einkünfte der Stadt einzuziehen und Rechnung zu führen. Die Freiheiten und alten Gewohnheiten sollte er wahren helfen und verfügen, daß Weg und Steg ausgebessert und Ringmauer und Häuser in gutem Zustand gehalten wurden. Die Bürger aber mußten dem BM einer nach dem andern in die Hand schwören, ihm gehorsam und behilflich zu sein. — Alle Amtsgeschäfte wurden nebenamtlich versehen. Nach der Wahl des BM schritt die Versammlung zur Ernennung von sechs Ratsmitgliedern, Vierer genannt: Wangen stellte die innern vier, Wangenried und Walliswil je einen äußern Vierer<sup>8</sup>. Oft saß in diesem Rat auch der Landschreiber, welcher alle Schreibereien für die Stadtgemeinde besorgte<sup>9</sup>. Die erste vollständige Ratsliste finden wir in einer Urkunde von 1575.

Vielsagend für Bedeutung und Beanspruchung durch die Ämter sind die Löhne, welche die Jahrrechnung von 1585 verzeichnet: Zeitrichter 7 lb., Brunnenmeister 4 lb., Bürgermeister 2 lb., Landschreiber, die Rechnung zu schreiben, 2 lb und Weibel 1 lb. Allein 1590 erscheint auch ein Torwächter, der mit 6 lb. entlohnt wurde. Sonst besorgte wahrscheinlich der Weibel die Schließung der Stadt- und Brückentore. Als Gerichtsweibel, Gefangenenwärter und Wachtchef stand er hauptsächlich im Dienste des Landvogtes und wurde deshalb von diesem ernannt. Weitere Ämter, die aber unentgeltlich versehen wurden, waren Wein- und Brotschauer, Feuerschauer in Wangen, Wangenried und Walliswil. Alljährlich verlieh die Burgerschaft auch die Schaal (d. h. öffentliche Metzgerei), die sich im Erdgeschoß des Rathauses befand, für 4 oder

<sup>7</sup> Selten wurde jemand direkt aus der Burgerschaft zum Bürgermeister gewählt, bevor er nicht im Stadtrat gesessen war. Zu nennen wäre hier Marti Rikli, der 1625 gerade als BM erstmals auftaucht.

<sup>8</sup> Im 18. Jahrhundert standen die zwei äußern Vierer bloß mehr zwei innern gegenüber, wobei dann der BM den Stichentscheid gab.

<sup>9</sup> Das Reformations-Urbar von 1529 erstellte «Lucas der Schriber, bürtig vo bremgarten», dasjenige von 1530 Notar Hans Bletz von Zug, beschworne Schreiber der Stadt Bern. Unter dem 29. April desselben Jahres steht im 23. Band der Unnützen Papiere, pag. 21, unter anderem folgendes: «... das wir uff gnügsam brächt anders gottfrid zu der schriberj kündig ze sin, demselben erlaupt und zugelassen haben in unsren beiden grafchaften Wangen und Aarwangen» alle Schreibereien nach aufgestellter Ordnung zu versehen. 11 Jahre später, am 6. Juni 1541, verzeichnen dann die Ratsmanuale: «Disem die schriberj zu Wangen erlaupt, ze versuchen, so lang es Mh. gvalt.» Hiermit ist sicher Landschreiber Lorius Ampert gemeint, der laut dem Obern Spruchbuch LL am 19. August 1542 einen Lohn von 15 lb. erbat, aber nur den dritten Teil davon bewilligt erhielt. 1560 treffen wir in BM Abraham Rasdorfer einen weitem Landschreiber an. Ihm folgten in diesem Amte nach H. Stänis (1568), dann Hans Rudolf Jenner (1575—1607), Hans Bundeli (1607 bis 1633), Niklaus Bundeli 1633—?, Mattheus Christen (ca. 1655—1675), Niklaus Bachmann (1675/76), Johann Jakob Wild (1677—1700), Johann Rudolf Ernst (1700—1727), David Steiger (1728—1756), Abraham Morell (1757—1794) und Samuel Daniel Tschiffeli bis zum Umsturz.

5 lb., meistens an einen Wirt. Auf Einzelheiten wollen wir weiter unten zurückkommen.

### *Aufbau einer Bürgermeister-Rechnung 1585/86*

#### *Einnahmen*

a) Dem neuen BM wurden von seinem Amtsvorgänger große und kleine silberne *Becher* für das Rathaus übergeben. Einen solchen Becher zu 4 Kronen hatte jeder Neuburger nebst einem *Einzugsgeld* von 10 lb. zu erlegen. Für das Jahr 1585 sind acht Einzüge verzeichnet. Voraussetzung für Zugehörigkeit zur Burgerschaft war der Besitz eines Hauses, d. h. der *Udel*; bei der Handänderung eines Gebäudes erhob die Gemeinde einen «*Wynkouf*» von 1 lb. Den gleichen Betrag kostete es, die Gemeinde zu halten, in der über Aufnahme eines Neuburgers entschieden wurde. In diesem Jahre kamen die Leute mit 25 lb. Gesamtleistung noch gnädig davon, denn man versuchte zu dieser Zeit, die Einbürgerungen ständig zu erschweren. Wenige Jahre später zahlte mancher schon 50 bis 70, ja sogar 100 lb<sup>10</sup>!

b) Der nächste Posten ist der *Saldo* der letzten Jahrrechnung. Der beauftragte BM haftete nämlich während seiner Amtszeit mit seinem Privatvermögen für die ihm anvertrauten Einkünfte.

c) Alljährlich öffnete der bernische Deutschseckelmeister und Gleitsherr die *Zollbüchse*. Von den Zolleinnahmen erhielt Wangen 1585 das letzte Mal 10 Batzen, von da an nur noch 1 lb. Die Gemeinde spendete dem hohen Magistraten den Ehrenwein.

d) Dann folgen *Grund- und Bodenzinse* für ausgeliehene Wiesen, Plätze und Gärten. Am 23. Juni 1575 hatte die Burgerschaft Wangen der Stadt und Herrschaft Bern den Stadtgraben und Wasser vom Stedtlibrunnen zu einer Wasserleitung in den Schloßhof um 150 lb. verkauft. Alljährlich steht ein Posten «von der burgere graben wägen von herren landvogten ingenommen» 10 sh. in den Rechnungen<sup>11</sup>.

e) Anlässlich des Jahreswechsels brachten die Bürger ihrer Stadtobrigkeit *Neujahrsgeschenke* dar. Aber auch Landvogt und Predikant hatten ihre Freigebigkeit zu beweisen.

f) Eine der wichtigsten Einnahmequellen war das *Um- (Ohm-) geld*, welches der Stadtgemeinde seit alters her zustand und ursprünglich eine landesherrliche Steuer gewesen war. Die Wirte mußten sich verpflichten, mindestens ein Jahr lang Wein auszuschenken und, wenn sie die Wirtschaft nicht gebührend zu halten vermöchten, den Bürgern 10 sh zu bezahlen. Allen soll-

<sup>10</sup> Das Hintersäßengeld betrug in Wangen pro Jahr 25 Batzen, für die beiden Außengemeinden Walliswil und Wangenried  $\frac{1}{3}$  weniger. Die meisten Bürger zogen aus diesen ein.

<sup>11</sup> Aus dem Rest des Stadtgrabens erstellte 1581 Landvogt Burkhart Vischer einen Weiher. So lautet denn der Posten fortan «vom graben uff dem wyer».



ten sie wohlfeilen Kauf gewähren, den Landwein nicht mehr als einen Angster (=15 Denar) teurer als er in Solothurn am Zapfen gelte, verkaufen. Wenn ein Wirt von einer Vesper zur andern keinen Wein auszuschenken hatte, wurde er mit 1 lb. gebüßt, im Wiederholungsfall aber trat der Landvogt mit schärfern Strafen auf den Plan. Der Weibel Mathys Messerschmied «zur Krone», Adam Götti «zum Rößli», Hans Helg, der Bader und Scherer, Hans Ertzer «zum Schlüssel» und die «alty Murery» zahlten aus diesem Grund im Untersuchungsjahr insgesamt 6 lb. Ins Humoristische geht folgende Notiz: «Zum Rößli hand die müß das umbgält gfrassen...»

g) Eine bedeutende Rolle spielte früher die *Fischerei* in Aare, Oeschbach und den ca. drei *Weihern*, welche das Städtchen auf der Ostseite<sup>12</sup> schützten. Das Ausfischen dieser Teiche war für alle Bürger ein Fest, welches tüchtig begossen wurde. 1605 hatte Jacob Klaus, alt Burgermeister, dem Wirt im Attisholz Fische verkauft; vier Mal mußte er ins Bad gehen, um sein Geld zu fordern. Einen dieser Gänge benutzte er dazu, in Solothurn einen Käs zu erstehen. – Unter dem 15. September 1490 finden wir in den bernischen Ratsmanualen folgende aufschlußreiche Notiz: «Mh. haben hanns Schorr von Wangen die vischentzen zu Wangen, von der Arbrugg Wangen biss hinuff zu Sant Paulin gelichen, soll 15 sh geben iärlich.» Die Örtlichkeit Sankt Paul konnte bisher noch nicht lokalisiert werden; doch steht fest, daß der gleichnamige Twing, welcher dem Propst von Wangen samt den Fischenzen zustand, im Hard westlich des alten Hofes und heutigen Weilers Hohfuren zu suchen ist. So gab es also die Fischenzen Hard oder Sankt Paul (bis 1528 dem Kloster Wangen zugehörig, dann bernisch), dann Hohfuren-Aarebrücke und Aarebrücke-Stadönz bis zur Bachmündung im Gericht Aarwangen (beide seit 1407 bernisch)<sup>13</sup>.

h) Von den *Gerichtsbußen*, welche der Landvogt in der Stadt und im Gericht Wangen erhob, fiel der Gemeinde ein Sechstel zu. 1585 trat Landvogt Burkhard Vischer von seinem Amt zurück. Unter ihm hatten die Bußen 67½ lb. ertragen (d. h. 11 lb. 5 sh. an Burgerschaft); unter seinem Nachfolger Conrad Vogt verfielen 63 lb. bzw. 10 lb. 10 sh.

i) Von den Wirtestrafen haben wir schon gehört. Noch viel wichtiger war für die mittelalterliche Stadt die Verordnung zur *Feuerverhütung*. Wenn in einem Haus Feuer ausbrach und nicht ohne Hilfe gelöscht werden konnte, war die Buße von 5 lb. zu entrichten. Martin Schindler, Friedli Bürinen und

<sup>12</sup> Die Erinnerung an sie hat sich im Namen Weihergärten bei der heutigen Kaserne erhalten.

<sup>13</sup> Justinger weiß zu berichten, «daz 1419 vil salmen in der are gefangen wurden ze berne, ze sollotorn, arberg und bürren, ze wangen und dazwüschent an menge stetten». Der bernische Rat hieß 1485 «die frömbden vischer sweren, in Mh. landen nützit zu vischen». Ferner 1510: «An vogt von Wangen, die gernetzen (=Fischreuse?) und ander ungwonliche vach abzustellen», und 1524: «Wo die herren von Sant Urban nitt wellen abstan, im leich zu vischen und die bäch ir eigen sind, lassen Mh. beschechen.» Am 9. November 1513 erneuerte Bern dem Thomas Vischer zu Wangen die Erblehenschaft der Aarefischerei und am 9. April 1523 verlieh es die Fischenz oberhalb der Aarebrücke um 15 sh. jährlichen Zins an Urs Vischer. (Untere Spruchbücher F und G.)

Rudi Kohler mußten 1585 je 10 sh. bezahlen; der erste hatte das Korn zu nahe ans Feuer gelegt, der zweite das Ofentörlein nicht geschlossen, und der dritte Sünder dörrte Scheiter über dem Feuer. Die Strenge des Feuerschauers und der Behörden machte sich wohl bezahlt, wurde doch Wangen im Mittelalter und im 16./17. Jahrhundert von keinem nennenswerten Brand heimgesucht.

Fünf Männer hatten 1585 das Gemeinwerk nicht geleistet, darunter der Müller mit seinem Gespann; sie wurden deshalb mit 1 lb. 2 sh. gestraft. Ebenso gab es der Hecken wegen stets Bußen.

### *Ausgaben*

a) Für die Weide im Gensberg, im Unterberg, wo das Wasser für den Stadtbrunnen gefaßt wurde, und im Hard bezahlte die Burgerschaft bis zur Reformation an die Propstei und später an den Landvogt folgende *Grund- und Bodenzinse*: 5 lb. 10 sh., 2 Viertel (zu 3,5 l) Roggen und gleichviel Hafer. Das Getreide wurde jedes Jahr zu Geld angeschlagen und dem Landvogt bar ausgezahlt. So vergrößerte sich denn die Summe mit der Teuerung.

b) Auf die *Jahresbesoldungen* sind wir oben schon zu sprechen gekommen.

c) Einen recht ansehnlichen Betrag machten alljährlich die *Brandsteuern* an Auswärtige, die *Almosen* an arme, kranke Leute, Schulmeister, Handwerksgehallen und Spielleute, Spitalmeister im Hasleland, Bettelmönche vom St. Bernhard-, Grimsel- und Gotthardhospiz aus.

d) Die *Zechspesen* der Wanger Stadtväter und die vielen Festivitäten der Burgerschaft sind einer der beträchtlichsten Ausgabenposten. Wir wollen ein paar solche Anlässe aufzählen: Weiher Ausfischen, Rechnungsablage, Weinschenkungen an bernische Magistratspersonen, March- und Hagvermessungen, Musterung, Brunnen Aufrichte, Landvogt Auftritt<sup>23</sup> usw. Besonders auf Neujahr ging es in der Burgerstube hoch zu. Manches Maß Wein, Brot und Käse, Brezeln, Waffeln und Kuchen holte man in den Wirtshäusern.

e) Die wichtigsten unregelmäßigen Ausgaben verursachte hingegen *Bau und Unterhalt* der öffentlichen Gebäude und Anlagen, sowie das Mobiliar für das Rathaus. Der bereits oben angeführte, an den Rat zu Bern gerichtete Brief vom Augustinustag 1441 besagt folgendes: Wir haben mit Eurer Erlaubnis im vergangenen Jahre unsere Burger «getellet» und den Ertrag zum Nutzen und Frommen unserer Stadt verwendet. Wir bitten Euch nun, unsere lieben armen Burger (mit der Telle) gnädiglich zu halten, damit sie uns und unserer Stadt umso williger dienen. Denn Euch ist wohlbekannt, daß man niemanden mit zwei Ruten schlagen soll. Wir vermögen dann umso besser, Eure Stadt und Euer Schloß in Ehren zu halten. Datum: «uf sant Augustinus tag anno XLI, Vogt, Burgermeister und Rat ze Wangen, üwer diemütigen und willigen Diener».

---

<sup>23</sup> Die Landvogtei-Rechnung 1561/62 besagt folgendes: «Denne Bernhart Brüderlj, so an minem uffzug nitt zu Wangen erschynen, und imo m. g. h. zestruff uffgeleytt 10 lb.»

Die Rechnung schloß meist mit einem Aktivsaldo ab. Zur Anhäufung eines Vermögens hätte aber Wangen zweifellos eines viel bedeutenderen Marktverkehrs bedurft.

### *Rathaus, Burgerstube und Schaal*

§ 4 der Handfeste von 1501 bestimmt, daß die Burger alljährlich einen Stubenknecht setzen sollten, der in der Burgerstube für Licht und Feuer sorgen mußte. Schwere Strafe traf den Burger, welcher sich auf dem Rathaus Grobheiten erlaubte, ein Kartenspiel zerriß oder unanständige Worte brauchte, zahlte er doch 3 sh. Buße; für Tätlichkeiten erhöhte diese sich auf 10 sh. Blutige Körperverletzung aber, oder Friedensbruch kam vor den Landvogt zur Beurteilung. Ein weiterer Abschnitt befaßt sich mit dem Geschrei und Geprahle («Prächt») auf der Stube. Wenn einer auf Geheiß des Burgermeisters hin nicht Ruhe gab, verfiel er der Burgerschaft um 3 sh. Auch sollte keiner einen andern aus der Ürty (Zeche) treiben. Ganz ausdrücklich verbot die bernische Obrigkeit auch das Fluchen und die Gotteslästerung, das Spotten über Gottes würdige Mutter und die Gliederleiden und Martern der lieben Heiligen. Diese Einschränkungen taten den frohen Kneipereien der alten Wanger aber keinen Abbruch. Besonders an Neujahr ließ es sich die Burgerschaft nicht reuen, wurden doch 1587 204 Maß Wein (d. h. fast 341 l) von den drei Wirten aufs Rathaus geholt. Wenn wir bedenken, daß Wangen damals nur ungefähr 200 Einwohner zählte, ist dies eine ganz beachtliche Leistung!

Das Rathaus von Wangen wird 1430 in den Berner Stadtrechnungen erstmals erwähnt: «Denne dem ofner umb einen offen, kam gan Wangen in dz rathus 10 lb. 4 sh.» 1545 schenkten die Regierungen von Bern und Solothurn der Burgerschaft je eine Wappenscheibe ins Rathaus. Weitaus am meisten Kosten verursachten Ofen und Butzenscheiben. Dann aber gab es wieder ein neues Gießfaß oder Holzbecher für die Burgerstube anzuschaffen, welche sich im ersten Stock befand. Der Neubau des Rathauses im Jahre 1635 erforderte 840 lb. (=ca. 21 000 Fr.). Die Schaal befand sich im Erdgeschoß und wurde, wie bereits gesagt, als öffentliche Metzgerei jedes Jahr ausgeliehen. Im April 1495 beklagte sich der Schaalinhaber beim Landvogt, der Wirt Bendicht Zoß beziehe das Fleisch nicht bei ihm. Die Regierung gestattete daraufhin dem Wirt nur für Markt und Kirchweih selber zu metzgen. — 1811/12 wurde das Rathaus mit Solothurnstein belegt und am Portal ein Wanger Wappen angebracht. In der Folge hielt man bis 1848 dort Schule. Das Haus ist heute im Besitz der Familie Straßer-Schwab, Coiffeurgeschäft. Anlässlich einer Innenrenovation fanden sich kürzlich alte Eichenbalken mit großen Fleischerhaken aus der ehemaligen Schaal.



## Häuser-Zustand

Am 2. April 1484 schrieb die Regierung «an vogt zu Wangen, zu helfen, das die hüser daselbs gebessert werden und nitt also ellenklich zergangen». Auch die Johanniter von Thunstetten erhielten die Weisung, ihr Säbhaus in Wangen in Ehr zu halten, und den Wiedlisbachern gar drohte man, «den bösen pfennig (=Umgeld) zu nämen», falls sie ihren Turm und die Mauern nicht besserten. Gemäß der Handfeste von 1501 soll der Vogt und Burgermeister von Wangen die Hausbesitzer anhalten, die Gebäude richtig zu unterhalten. Desgleichen war es verboten, das Haus einem zu veräußern, der nicht die dazu erforderlichen Mittel besaß. Die alten Wanger empfanden ihre Ringmauer als Beengung und ließen sie achtlos zerfallen. Aber energisch griff Bern ein und widersetzte sich solchen Tendenzen<sup>14</sup>. Erst im 17. und 18. Jahrhundert erhielten einzelne die Erlaubnis, außerhalb der Mauer Häuser zu bauen und die Befestigungen mit kleinen Porten zu durchbrechen. Damals schüttete man auch den Stadtgraben<sup>11</sup> zu, und die drei Weiher im Osten des Städtchens verschwanden. 1647 zum Beispiel sprengte man den einen Weihertäntsch (=Abschlußdamm), ließ den Weiher in die Oesch ausfließen und vermarchte das Gebiet.

## Gastgewerbe

Auf dem Staatsarchiv Bern befindet sich das aufschlußreiche Hausbüchlein des Weinhändlers Walther Wolling aus Fryburg<sup>15</sup>. Vom «zistag nach St. Ulrich» 1493 bis 1499 wird darin Bendicht Zoß als Wirt in Wangen erwähnt. Zwei Jahre vor der Reformation, Ende April 1526, ließ der bernische Rat einen wahrscheinlich reformierten «hern, so im wirtzhus predigett» durch den Landvogt aus Wangen wegweisen. Von 1553 an sind die Landvogtei-Rechnungen erhalten. Da begegnen wir Hans Seemann als Wirt in Wangen; außer ihm schenkten aber auch der Müller und der Schärer Wein aus. Mitte Februar 1558 gab die Obrigkeit Hans Seemann «10 guldi an sin nüw gebuwen herbrig zstür, sampt einem venster mit mh. wapen». Leider sind die Auszüge aus den Landvogtei-Rechnungen, welche sich heute in Bern befinden, noch nicht so weit gediehen, um entscheiden zu können, ob Hans Seemann Kronen- oder Rößliwirt war. Im Jahre 1580 ist er gestorben, wie das Propsteiurbar verzeichnet. Von diesem Zeitpunkt an können wir die vollständige Wirteliste zusammenstellen. Neben den beiden Jahrhunderte überdauernden Wirtshäusern Krone und Rößli<sup>16</sup> tauchen bis Mitte des 17. Jahrhunderts immer wieder andere Weinschenken auf, welche nach kurzer Zeit jeweils eingingen. So seien erwähnt: das für Wangen des Wappens wegen bezeichnende Gasthaus

<sup>14</sup> Noch vom 16. Mai 1729 ist ein Brief vorhanden, der dem Befremden der gnädigen Herren über diese Vernachlässigung Ausdruck gibt.

<sup>15</sup> Darüber berichtet Christian Lerch in dieser Zeitschrift 1945, pag. 185 ff.

<sup>16</sup> Landvogtei-Rechnung Wangen 1561/62: «denne ist zu Wangen in miner Herren schilt zum Rößli und zur Kronen mit Boten und Gfangnen verzerret worden 4 lb. 11 sh. 8 d.

«Zum Schlüssel» in den beiden letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, des Schärers Haus «Zum Bären» (ca. 1585—1615). Bald wieder wirteten der Weibel, der Zöllner, die Bäcker, der Bader oder der Müller, und verschiedentlich vernehmen wir, daß auch auf der Landschreiberei Tranksame zu erhalten war. — <sup>17</sup> Beim Eintritt in das Gasthaus mußte der Fremdling dem Wirt seine Waffen abliefern. Trotzdem konnte die Ruhe und Ordnung in der Herberge oft nur mit Hilfe von Soldaten aufrecht erhalten werden, welche die Reisenden auch geleiteten. Bei den Mahlzeiten saßen die Gäste gemeinsam um einen großen Tisch, wo dann nicht selten 10—15 Gänge aufgetragen wurden. Dann nahm man die Tischbretter von den Holzböcken und hob so buchstäblich die Tafel auf. Geschlafen wurde im Heu, wobei alle nebeneinander lagen. Um 1700 kamen dann die Kammern mit Betten auf. Ständig wimmelte es von allerlei Ungeziefer, und morgens hatte man das Waschwasser mit Kübeln im Stadtbrunnen zu holen. Oft waren die Wirtshäuser mit sogenannten Freiheiten verbunden, wie wir eine in unserem Pfarrhof vor uns haben, wo Verbrecher Asyl fanden.

### *Handwerk und Gewerbe*

Handwerk und Gewerbe blieb in Wangen immer von kleinem Ausmaß, weshalb sich diese Berufsvertreter auch nicht zu Zünften zusammenschlossen wie in Bern, Thun, Burgdorf und Solothurn, um nur einige der wichtigsten Wirtschaftszentren unseres Gebietes zu nennen.

Zu den ältesten Gewerben gehört zweifellos die Müllerei, die in den vorderasiatischen Hochkulturen ihren Ausgang nahm. Im Mittelalter standen die Mühlen im Besitze der geistlichen oder adeligen Grundherren, welche so die Getreideproduktion überwachen konnten. Ganz gleich war es auch in Wangen an der Aare. Schon im 13. Jahrhundert wird die Benediktiner-Propstei die Mühle am Oeschbach betrieben haben, wenn es sich dabei auch nicht um das «molendinum et aream» von 1194 handelt, das Großwangen (LU) zugehört, von ältern Forschern <sup>18</sup> aber irrtümlicherweise auf unser Städtlein bezogen wurde. Gemäß den Reformationsurbarien hatte der Lehenmüller dem Kloster einen Jahreszins von 1 lb. 5 sh. für die Mühle und von 1 lb. für die Hofstatt am Kirchhof zu entrichten. Dazu kamen die Naturalleistungen von 4 Vierteln Kernen und ebensoviel Roggen, sowie 6 Plappart (zu 15 Denar) vom Abfall. Auch die Handfeste befaßt sich mit der Mühle und fordert den Inhaber auf, die Bauern nicht zu betrügen und ihnen Mehl, Krüsch und Spreu getreulich zu übergeben. Mehr als vier Schweine und ein Pferd durfte der Müller auf seinem Betrieb nicht halten. Verschiedene obrigkeitliche Müllerei-

<sup>17</sup> Nach «Unsere Herbergen und Gasthöfe im Mittelalter», Wiedlisbacher Kurier II., Festschrift zur 700-Jahr-Feier. Herzogenbuchsee 1955.

<sup>18</sup> So etwa von den Herausgebern der Fontes rerum Bernensium Band I., von E. F. von Müllern in seinen «Beiträgen zur Heimatkunde des Kantons Bern», Heft 5, 1890, bis zum Schweiz. Kunstführer der Stadt Wangen a/A, Juni 1955.

ordnungen aus den Jahren 1520, 1601 und 1771 suchten die Kunden vor Übervorteilung zu schützen. Für sie selber aber bestand der Mahlzwang, d. h. sie durften ihr Getreide nur in der Twingmühle mahlen lassen. Die Mühlen wurden oft aus Stein errichtet und zählten zu den stattlichsten Gebäuden eines Ortes (vgl. etwa Mühle Wiedlisbach, erwähnt seit 1368). Bis gegen 1943 wurde die Müllerei in Wangen an ihrem alten Standort betrieben; es handelt sich um die heutige Schmiede Burkhardt. — Im ganzen Gericht hatte oft nur der Landvogt und der Müller ein Roßgespann, früher vielleicht auch der Propsteiammann. Dem Kloster Wangen stand auch der heute größtenteils eingedeckte Sägebach mit der Säge zu, wovon 3 lb. Bachzins und 18 sh. Hofstättenzins zu entrichten waren. Am Mittwoch durfte der Schmied halbtags, am Freitag den ganzen Tag in der Säge schleiffen. An Stelle des Gebäudekomplexes der Landwirtschaftlichen Genossenschaft standen zu jener Zeit Reibe und Stampfe, etwas später eine Öhle, während Gerbi, Haber-Dari und Roßwetti nicht mehr lokalisierbar sind.

Am 24. Juli 1480, vier Tage nach dem Einsetzen der sündflutartigen Regenfälle, schrieb die Regierung dem Landvogt auf Schloß Bipp, das er anstands lasz malen 10 mütt dinckel und die bachen und gen Wangen vertigen, den biderben lüt daselbs ze teilen». Die ganze Burgerschaft mußte nämlich während dieser Wassergröße die Aarebrücke bewachen und mit Seilen sichern. Die Brücke konnte denn auch gehalten werden; doch erforderten zwei Joche Ausbesserungen<sup>19</sup>. An diesen kenterte Ende September ein solothurnisches Schiff mit heimkehrenden Reisläufern, wobei zwischen 80 und 200 Mann ertranken<sup>20</sup>. — Anlässlich des Hochwassers vom November 1651 erhielten die Wächter uf der brugg Brot und Wein, ebenso die Schiffleute, welche mit Weidlingen den Verkehr mit dem andern Ufer vermittelten. — 1534 mußten die sieben Hodler (=Getreidehändler) von Wangen mit je 5 lb. gebüßt werden mit der Begründung: «hand khorn usz Mh. piet gfürt» (Ratsmanual). — Das Urbar von 1580 verzeichnet alle Inhaber von Häusern, woraus wir ersehen können, was für Handwerker damals in Wangen ansäßig waren. Beginnen wir an der östlichen Ringmauer vom Rathaus zur Landschreiberei: Hans Helg, der Bader; Maritz, der Färber; Caspar Rämi, der Schmied. Die Badestuben waren damals sehr volkstümlich; besonders am Samstagabend gab sich hier ein Großteil der Burgerschaft ein Stelldichein. Der Bader war zugleich aber noch Barbier, Scherer, Salber und Wirt. Nach dem Bade rasierte er seinen Kunden Haupt und Bart, ließ zu Ader und setzte Blutegel an. Er

---

<sup>19</sup> Der Chronist Diebold Schilling sagt dazu: «Item die bruck zu Wangen ist ouch mit großer arbeit bliben, doch hat das wasser in der statt und allent halben darumb an husern und andern gutern merglichen schaden getan.»

<sup>20</sup> Vgl. Hans Morgenthaler «Ein Schiffsunglück bei Wangen a. A.», Blätter für Bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 1915, pag. 45 ff. Laut einer Notiz des Pfarrers Adolf Walther von 1896, welche mir freundlicherweise Herr E. E. Straßer, a. Stadtplaner in Bern, mitteilte, zeichnete sich beim erwähnten Unglück ein Schiffmeister Straßer ganz besonders aus, wofür er von der Regierung zeitlebens das Fischereirecht in der Aare als Belohnung erhielt.

hatte aber auch die im gegenüberliegenden Schloß Gefolterten «wieder in Stand zu stellen». Es ist ganz klar, daß dieser Badebetrieb der Sittlichkeit nicht gerade förderlich war und die Badestube zu Anfang des 17. Jahrhunderts, wahrscheinlich auf Intervention des Chorgerichtes, von der Obrigkeit geschlossen wurde. 1532 schenkte die Berner Regierung Hans Pfisters Vater von Wangen fünf Gulden «an ein badenfahrt».

Die Schmiede hielt durch die Jahrhunderte hindurch an ihrem Standort fest und mußte erst 1943 dem Neubau des Geschäftshauses Ernst Pfister-Pfister weichen. — An der südlichen Ringmauer wohnten u. a. Rößliwirt Adam Götti, Peter Franz, der Maurer und Matheus Straßer, Weber. Bei unsern Bauern gehörte die Weberei zu den üblichen Hausbeschäftigungen im Winter. Mathys Hag, Schneider, und Kronewirt Mathys Messerschmid, der Weibel, beschließen das dürftige Bild. Die Landvogtei Rechnungen nennen uns 1553 einen Scherer, zwei Schmiede, einen Tischmacher, Wagner und Zimmerleute, 1556 einen Seiler, das Propstei Urbar 1529 einen Schuhmacher. Schlosser, Kürschner, Sattler, Hutmacher, Ziegler und Glaser fehlen in unserer Zusammenstellung. Aus der Berufsgattung der Schlosser und Büchsenmacher gingen die Uhrenmacher hervor. Begnügte man sich 1622 bei der Reparatur der Stadtzeituhr noch mit dem Schlosser von Herzogenbuchsee, so betrieb man schon 1630 den Uhrenmacher von Bern oder Burgdorf. In diesem Beruf betätigte sich seit dem beginnenden 17. Jahrhundert die Thuner- und die Neuenburgerlinie des Geschlechtes Tschaggony, welches aus dem Bipperamt stammen soll<sup>25</sup>. Im Verlaufe des 16. Jahrhunderts war der Unterschied zwischen dem wirklichen Sonnenlauf und dem julianischen Kalender so offensichtlich geworden, daß die städtischen Zeitrichter oft die Turmuhren nach Sonnenuhren richten mußten; eine solche ist auch für Wangen nachweisbar. — Gerberei wurde in unserem Städtchen seit jeher getrieben, während der erste Haffner, Marti Hartmann, 1634 erscheint. Im 18. und 19. Jahrhundert aber erreichte dieses Gewerbe eine Blüte unter der Familie Anderegg (seit 1622 in Wangen), deren geschmackvolle Kachelöfen noch heute entzücken<sup>26</sup>.

Obwohl der mittelalterliche Mensch meist Selbstversorger war, hat es doch bei uns immer Bäcker gegeben, welche zu jener Zeit Pfister genannt wurden. Pfister heißt ja auch eines unserer alteingesessenen Bürgergeschlechter. Dem Bäcker war es gemäß der Handfeste bei 10 sh. Buße verboten, Schwarz- und Weißmehl zu mischen. Wenn ein Mäß<sup>21</sup> Dinkel 20 Plapart (d. h. 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub> lb.) kostete, mußte er von der Hälfte angsterwertiges (zu 4 Pfennigen) Weißbrot backen, wie es in Burgdorf auch geschah. Die Metzger dagegen hatten gutes, frisches und gesundes Fleisch zu verkaufen zum gleichen Pfundpreis wie die Nachbarn in Solothurn, Burgdorf und Herzogenbuchsee. David, der Metzger, welcher «ein sturms schöfli» gemetzget hatte, entrichtete 1603 10 sh. Buße,

<sup>25</sup> Nach dem Heimatbuch «Das Amt Thun», Band I, 1943.

<sup>21</sup> Ein Mäß Bernergewicht hatte 14,01, Burgdorfgewicht 13,59 l Inhalt. Im Urbar von 1530 rechnete man mit Burgdorfer Mäß.

<sup>26</sup> Vgl. Pfarrer W. Leuenberger, in «Bernener Zeitschrift» 1957, 2/3, pag. 80, 83—87.



ebensoviel Nikli, daß er das Fleisch zu teuer abgegeben hatte. Um das Ernährungswesen vor solchen Mißbräuchen zu sichern, bestellte die Burgerschaft, wie bereits erwähnt, alljährlich zwei Wein- und Brotschauer als Gewerbepolizei.

Für Handel und Verkehr verweise ich auf meinen Artikel in Nr. 1/1957 dieser Zeitschrift.

### *Allmend, Beunde, Gärten und Weiden*

Die Allmend, welche der Burgerschaft zu Eigen gehörte, wurde alljährlich am Ostermontag besichtigt, ausgemarcht und gegraben. Anschließend inspizierten die Burger gemeinsam die Hecken im Gens- und Unterberg. Aber auch für Weg und Steg im ganzen Gericht hatte der Burgermeister besorgt zu sein; dafür besaß er das Recht, die Burger zum Gemeinwerk aufzurufen. Wer Beunden und Gärten zu Lehen nehmen wollte, mußte seit Jahr und Tag mit Feuer und Licht im Städtlein Wangen gesessen sein, und es war ihm verboten, einen Überzins aus diesen Gütern zu ziehen. Auf die Weide durfte bei höchster Strafe kein ungesundes oder unsauberes Vieh getrieben werden. Ohne Wissen der Behörden konnte man dort auch keine Tiere sömmern oder fremde füttern. Die Frühlingsweide, auch Wunn genannt, begann sehr frühzeitig und dauerte bis Georgen- oder Walpurgistag (23. April/1. Mai). Groß- und Kleinvieh bis auf die Gänse trieb man auf die Wiesen. Einem Gemeindegemeinde-Schweinehirten begegnen wir in Wangen erst 1634. Bis in den September hinein dauerte die Sommerweide oder Feldfahrt auf dem Brachland, der Allmend und überall, wo nicht gemäht wurde. Bis zum Michaelstag mußten alle im Mai eingezäunten Wiesen wieder frei sein. Dann trieb man auch die Schweine ins Acherum, d. h. zum Fraß der Buchnüsse und Eicheln im Walde<sup>22</sup>.

### *Der Freiheitsbrief<sup>24</sup> von 1501 und die Freistätte*

Schon zu Beginn dieser Arbeit haben wir die Erteilung der Handfeste an Wangen vom 21. April 1501 kurz erwähnt und sind dann den einzelnen Artikeln in Anwendung immer wieder begegnet. Um aber von der Gesamtheit dieses verspäteten Stadtrechtes, welches von den Einheimischen Freiheitsbrief genannt wurde, einen Eindruck zu vermitteln, lassen wir die Titel der einzelnen Artikel hier folgen. Das Schriftstück stellt einen Auszug aus einem Entwurf der Burgerschaft dar und wurde von der Regierung auf Empfehlung des Vogtes Rudolf Nötinger ausgestellt.

1. Von Erwellung eines Burgermeysters und deszelben Ampts wegen.
2. Von derowegen so zu Hilf einem Burgermeyster erkieszet werden.
3. Was die Burger einem Burgermeyster sollen geloben.

<sup>22</sup> Nach Ferd. Eggenschwiler «Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn, 1916.

<sup>24</sup> Besonders für dieses Kapitel, aber auch für andere Angaben standen mir die ausführlichen Regesten von Gemeindegemeindekassier Hans Mühlethaler in Wangen zur Verfügung.



4. Von desz Knechts wegen, so uf die Burger Stuben erwellt wirt.
5. Wie man sich uf der Burger Stuben halten soll.
6. Von dem Geschrey und Prächt uf der Stuben.
7. Der Schwüren und Gottslestrung halb.
8. Von desz Vogts Pflichten wegen.
9. Von der Buszen wegen so in der Statt Wangen Gericht fallen.
10. Wie man das Für sol bewaren.
11. Wie man die Hüser in Eren solle halten.
12. Von der Wirtschaft und Davernen wegen.
13. Von der Pfister wegen.
14. Von der Metzger wegen.
15. Von der Müly wegen die in Eren zuhalten.
16. Von dero wegen, so Win und Brot schouwen söllen.
17. Von der Allment, Bünden und Garten wegen.
18. Wann ein Burgermeyster den Burgern in Ratt oder zusammen bättet.
19. Die Garten und Bünden zuverlichen.
20. Von der Weyd und Veltfarten wegen.
21. Desz Vichs halb so man uf die Veltfarten tribt.
22. Der Jahr Marckten halb.
23. Von der Freyheit wegen.

Kulturgeschichtlich interessant ist die Bestätigung der damaligen Freistatt im heute noch erhaltenen Propsteihof: «Und zuletzt, so wollen wir die Genannten, die Unsern von Wangen, bei ihrer Freiheit und Sicherheit, so sie bisher in dem Hof der Propstei zu Wangen gehabt haben, lassen bleiben. Jeder — sei er einheimisch oder fremd — der in diesen Hof, so weit die Ringmauer denselben umfaßt, kommt, soll darinnen drei Tage und sechs Wochen Sicherheit haben und sich derselben getrösten und behelfen, wie das in dem Gotteshaus Trub auch gebräuchlich und gehalten wird. Und so jemand solche Freiheit mit Unfug brechen und schwächen würde, der soll und ist dem Gotteshaus Wangen verfallen, Ablegung zu tun, wie uns dann allzeit Gestalt und Gelegenheit der Sache gut wird bedünken.» — Im Sommer 1514 schrieb Bern dem Vogt zu Wangen, den schon im Zürcher Glückshafen-Rodel genannten «Thoman Vischer usz der fryheit zu nämen und harzuvertigen». Solche Freistätten befanden sich zum Beispiel auch in Herzogenbuchsee und Fraubrunnen.

Am Schlusse der Handfeste wird betont, daß der Schultheiß und Rat zu Bern für sich und ihre Nachfolger zusichern, die festgelegten Punkte zu garantieren, aber Gerichtsame und Oberherrlichkeit, sowie «an allen vorgemeldeten Stücken, Punkten und Artikeln unsere Wandlung, Änderung, Minderung und Mehrung, wann wir wollen und nach unserem Willen und Gefallen» vorbehalten. Es war also dafür gesorgt, daß aus diesem «Freiheitsbrief» nicht etwa unbequeme Freiheitsgelüste der Wangener Burger entstehen würden.

Wir haben uns in diesem Rundgang mit verfassungs- und wirtschaftshistorischen Fragen des bernischen Städtchens Wangen an der Aare befaßt und dabei ein buntes und der heutigen Zeit fremdartiges Leben und Wirken festgestellt. Viele Fragen konnten der spärlichen Quellen halber nicht beantwortet werden, und auf andere Gebiete wie Kirche, Schule, Bürgerschaft, Stadtgericht usw. wollten wir hier gar nicht eingehen. Wenn aber durch diese Zeilen das frühere Schicksal unserer Heimat sich weiter erhelle und sich die Liebe zu ihr vertieft, hat sich die Mühe reichlich gelohnt.